

**Überörtliche Gemeinschaftspraxis**

 Dr. med. Susanne Wohlers  
 Prof. Dr. med. Peter Bielfeld  
 Najib N. R. Nassar  
 Dr. med. Nora Holtmann

**Hauptbetriebsstätte:**

 Akazienallee 8-12, **45127 Essen**  
 Fon: 0201. 29 4 29-0 Fax: 0201. 29 4 29-14

**Nebenbetriebsstätte:**

 Friedrich-Wilhelm-Straße 71, **47051 Duisburg**  
 Fon: 0203. 71 39 58-0 Fax: 0203 / 71 39 58-15

 Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,  
 gyn. Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

[info@ivfzentrum.de](mailto:info@ivfzentrum.de)  
[www.ivfzentrum.de](http://www.ivfzentrum.de)

## Patienteninformation

### Kryokonservierung vor keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

gemäß der aktuellen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) (geänderte Fassung vom 15.11.2022) haben Versicherte, die vor einer keimzellschädigenden Therapie stehen, einen Leistungsanspruch auf die Kryokonservierung von

- Eizellen
- Samenzellen
- Hodengewebe (TESE)
- Ovarialgewebe

sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen mit dem alleinigen Ziel der späteren künstlichen Befruchtung oder der Wiederherstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. nach umfassender **1. Beratung** durch die oder den die Grunderkrankung diagnostizierenden oder behandelnden Facharzt/ärztin, einschließlich der ärztlichen Feststellung und Bescheinigung, dass eine Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach der Richtlinie über künstliche Befruchtung vornehmen zu können.
2. Nach Vorlage dieser Bescheinigung muss eine **2. Beratung** bei einer/einem reproduktionsmedizinisch oder andrologisch qualifizierten Fachärztin/Facharzt erfolgen, die die Aufklärung zur Kryokonservierung sowie der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen durchführen.
3. Es sind die Anforderungen des Transplantationsgesetzes (TPG) für die Einwilligung zu beachten. Danach muss die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Entnahme von Keimzellen oder Keimzellgewebe einwilligungsfähig sein und in die Durchführung dieser Maßnahmen eingewilligt haben. Bei weiblichen Versicherten kann im Fall der Einwilligungsunfähigkeit ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter die Einwilligung erteilen.

Der Leistungsanspruch umfasst die Vorbereitung (einschließlich der notwendigen infektiös-serologischen Blutuntersuchungen), Entnahme (OP/Punktion), Aufbereitung, Transport, Einfrierung (Kryokonservierung) und späteres Auftauen.

#### Der Anspruch besteht nicht oder nicht mehr:

- Für männliche Versicherte: nach der Vollendung des **50. Lebensjahres** oder bei Jungen vor der Pubertät.
- Für weibliche Versicherte: ab Vollendung des **40. Lebensjahres**. Bei der Gewinnung von Ovarialgewebe, ist ein Leistungsanspruch frühestens nach der Menarche (erste Regelblutung) möglich.

Für die Umsetzung Ihres Anspruches benötigen wir zudem **eine quartalsaktuelle gültige Versichertenkarte und/oder Überweisung**. Bitte beachten Sie zudem, dass eine Abrechnung über die Chipkarte **während eines stationären Aufenthaltes nicht möglich** ist. Bei Fehlen einer der oben genannten Voraussetzungen sind die erforderlichen Leistungen **nur privat abrechenbar**.